
LEITLINIEN

für die Arbeit der Vertrauensdozent*innen der Hans-Böckler-Stiftung

LEITLINIEN

An der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Hans-Böckler-Stiftung, des Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, arbeiten Wissenschaftler*innen mit, die durch den Vorstand der Stiftung zu Vertrauensdozent*innen berufen worden sind. Für diese Mitarbeit gelten die folgenden Leitlinien.

Düsseldorf, 9. Februar 1990
(geändert in der Vorstandssitzung am 19. April 2013)

1 Arbeitsbereiche

1.1 Die Mitarbeit

der Vertrauensdozent*innen erstreckt sich auf alle der Hans-Böckler-Stiftung übertragenen Aufgabenbereiche: Sie unterstützen die Arbeit der Stiftung in der Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderung sowie in ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Sie repräsentieren die Stiftung an den Hochschulen, arbeiten mit dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften zusammen und engagieren sich in den Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschulen und Gewerkschaften. Die Vertrauensdozent*innen sind über alle wichtigen Entscheidungen der Gremien der Stiftung zu informieren. Sie sollen zu Veranstaltungen, Seminaren und Stipendiatentreffen eingeladen werden.

1.2 In der Mitbestimmungsförderung

- bringen die Vertrauensdozent*innen ihre wissenschaftliche Kompetenz insbesondere in Fragen der Ökonomie, Qualifikation, Technologie, des Rechts und des betrieblichen Personal- und Sozialwesens ein;
- wirken sie als Referent*innen auf Veranstaltungen mit und beraten Mandatsträger*innen in Mitbestimmungsfunktionen;
- erstellen sie Gutachten und Expertisen.

1.3 In der Forschungsförderung

- beraten die Vertrauensdozent*innen die Stiftung bei der Konzeptentwicklung und Programmplanung;
- beteiligen sie sich an der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Forschungsprojekten;
- bringen sie relevante Fragen aus der Arbeitswelt in Forschung und Lehre der Hochschulen ein.

1.4 In der Studien- und Promotionsförderung

- begutachten Vertrauensdozent*innen Anträge auf Neuaufnahme und Weiterförderung;
- beraten sie Stipendiat*innen in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und persönlichen Fragen;
- begleiten sie die Arbeit der örtlichen Stipendiatengruppen und themenbezogener Arbeitsgruppen;
- vertreten sie gewerkschaftliche Positionen in der Hochschulpolitik und beteiligen sie sich an der Reform von Lehre und Studium.
- Unbeschadet ihres sonstigen Engagements in der Zusammenarbeit mit der Stiftung wird von allen Vertrauensdozent*innen erwartet, dass sie sich an der Bewältigung der in der Studien- und Promotionsförderung zu leistenden Aufgaben beteiligen.

1.5 In der Öffentlichkeitsarbeit

- beteiligen sich Vertrauensdozent*innen mit ihren Beiträgen an der Gestaltung der Zeitschrift „Mitbestimmung“;
- veröffentlichen sie Manuskripte in den Buchreihen der Stiftung;
- unterstützen sie DGB und Gewerkschaften in gesellschaftlichen Kontroversen öffentlich mit ihrer wissenschaftlichen Kompetenz.

2. Berufung

2.1.

Zu Vertrauensdozent*innen können Gewerkschaftsmitglieder berufen werden, die das Vertrauen der Gewerkschaften haben und dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (Professor*innen, Juniprofessor*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) einer Hochschule angehören. Der akademische Grad der Promotion soll erreicht sein, die Beschäftigungsdauer an der Hochschule soll nicht unter drei Jahre betragen, eine regelmäßige Tätigkeit in der Lehre ist erwünscht.

An ausländischen Hochschulorten, an denen regelmäßig mehr als zehn Stipendiat*innen studieren, sollen Vertrauensdozent*innen berufen werden. Die Gewerkschaft, der sie angehören, muss Mitglied des Internationalen Gewerkschaftsbundes sein.

Vertrauensdozent*innen, die nach ihrer Berufung an eine ausländische Hochschule wechseln, können ihren Status als Vertrauensdozent*in beibehalten, müssen jedoch in einer Mitgliedsgewerkschaft des Internationalen Gewerkschaftsbundes organisiert sein. Für Lehrkräfte des Zweiten Bildungswegs, die an Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbaren Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Regelungen entsprechend.

2.2.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Vorstand der Hans-Böckler-Stiftung. Vor Neuberufungen ist eine Stellungnahme des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB einzuholen.

2.3.

Die Berufung wird für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesprochen. Sie kann jeweils um drei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung der Amtszeit entscheidet der Vorstand.

Nach dem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst endet das Mandat. Auf Wunsch kann dieses einmalig um drei Jahre verlängert werden. Die zugewiesenen Stipendiat*innen sollen bis zum Ende ihrer Förderung weiter betreut werden.

2.4.

Eine Berufung kann widerrufen und eine Verlängerung der Amtszeit kann verweigert werden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung entfallen ist oder eine erhebliche Vernachlässigung der Aufgaben festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Gründe zuvor mit der*dem Betroffenen zu erörtern.

3. Vertretung

3.1.

Die Vertrauensdozent*innen sind in den Gremien der Stiftung vertreten: Sie haben zwei Sitze im Kuratorium der Stiftung, sie stellen je ein beratendes Mitglied des Vorstandes und der Vorstandskommissionen, sie haben je zwei Sitze in den Auswahlausschüssen „Universitäten“ und „Fachhochschulen, HWP, Zweiter Bildungsweg“ sowie sechs Sitze im Auswahlausschuss „Promotionsförderung“.

3.2.

Auf Einladung der Stiftung treffen sich die Vertrauensdozent*innen einmal jährlich zu einer zentralen Konferenz, die der Information, dem Erfahrungsaustausch, der Willensbildung, der Wahl des Sprecherausschusses und der Benennung ihrer Vertreter*innen in Gremien der Stiftung dient. Darüber hinaus unterstützen regionale Treffen die Information und den Erfahrungsaustausch.

3.3.

Die Vertrauensdozent*innen werden durch einen Sprecherausschuss vertreten, der für den Zeitraum von zwei Jahren durch die Konferenz gewählt wird.